

463 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht

des parlamentarischen Untersuchungsausschusses

zur Überprüfung der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen gegen das Abhören von Telefongesprächen in den letzten zehn Jahren

Der Nationalrat hat in der Sitzung vom 20. Mai 1976 auf Antrag der Abgeordneten Dr. Heinz Fischer und Genossen einen Untersuchungsausschuß zur Überprüfung der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen gegen das Abhören von Telefongesprächen in den letzten zehn Jahren einstimmig eingesetzt, dem acht Mitglieder angehören sollen. Dieser Antrag wurde wie folgt begründet:

„Aus einer parlamentarischen Anfragebeantwortung des Bundesministers für Justiz vom 12. Mai 1976 ist ersichtlich, daß im Zuge gerichtlicher Vorerhebungen in der Strafsache 24 c Vr 532/76 unter anderem die Möglichkeit erörtert wurde, bei der hierfür zuständigen Ratskammer einen Antrag auf Überwachung eines Fernmeldeverkehrs im Sinne des § 149 a beziehungsweise § 414 a der Strafprozeßordnung zu stellen.

Obwohl in der vorstehend genannten Strafsache diese Überlegungen nicht weiter verfolgt wurden und es insbesondere zu der im Gesetz vorgesehenen Antragstellung an die Ratskammer nicht gekommen ist, handelt es sich hier um ein Problem von grundsätzlicher Bedeutung, das eine eingehende parlamentarische Befassung rechtfertigt.

Für den Gesetzgeber muß es insbesondere darum gehen zu prüfen, inwieweit sich die von der Bundesregierung vorgeschlagenen und vom Nationalrat am 11. Juli 1974 beschlossenen neuen Bestimmungen der Strafprozeßordnung (Strafprozeßanpassungsgesetz 1974), wonach das Abhören von Telefonen zum Unterschied von der vor 1974 gegebenen Rechtslage nur unter den in den §§ 149 a und 149 b beziehungsweise 414 a der Strafprozeßordnung normierten Voraussetzungen möglich ist, in der Praxis bewährt haben.“

Gemäß § 43 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Nationalrates wurde dem Ausschuß zur Berichterstattung eine Frist bis zum 31. Dezember 1976 gesetzt, die mit Beschluß des Nationalrates vom 26. Jänner 1977 bis 1. März 1977 einstimmig verlängert wurde.

Der Untersuchungsausschuß konstituierte sich am 10. Juni 1976 mit den Abgeordneten Dr. Gradenegger, Kittl, Dr. Lenzi und Marsch von der Sozialistischen Partei Österreichs, den Abgeordneten Dr. Hauser, Dr. Kören und Steinbauer von der Österreichischen Volkspartei und dem Abgeordneten Dr. Broesigke von der Freiheitlichen Partei Österreichs. Zum Obmann wurde der Abg. Dr. Broesigke, zu seinem ersten Stellvertreter der Abg. Marsch, zu seinem zweiten Stellvertreter der Abg. Dr. Kören gewählt.

In der Sitzung vom 30. September 1976 ersuchte der Untersuchungsausschuß die Bundesminister für Finanzen, für Inneres, für Justiz und für Verkehr, ihm die aus den letzten zehn Jahren bekannt gewordenen Fälle des Abhörens von Telefongesprächen ohne Zustimmung des Inhabers der Anlage bekanntzugeben. Ferner wurde der Bundesminister für Inneres um die Vorlage folgender Unterlagen ersucht:

- a) Allfällige Aktenvorgänge über die Dienstbesprechung vom 12. Feber 1976 im Bundesministerium für Inneres mit dem Leiter des Sicherheitsbüros und dem Untersuchungsrichter,
- b) Dienstbesprechung am 20. Feber 1976 zwischen dem Leiter der Staatsanwaltschaft Wien und dem des Sicherheitsbüros,
- c) Dienstbesprechung am 4. März 1976 zwischen der Oberstaatsanwaltschaft Wien und dem Vertreter des Sicherheitsbüros Wien.

Der Bundesminister für Justiz wurde zusätzlich noch um die Vorlage folgender Unterlagen ersucht:

- a) Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 29. März 1976,
- b) Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien an das Justizministerium vom 5. April 1976,
- c) Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien an das Justizministerium vom 17. Mai 1976,
- d) allfällige Aktenvorgänge über die Dienstbesprechung vom 12. Feber 1976 im Bundesministerium für Inneres mit dem Leiter des Sicherheitsbüros und dem Untersuchungsrichter,
- e) Dienstbesprechung am 20. Feber 1976 zwischen dem Leiter der Staatsanwaltschaft Wien und dem des Sicherheitsbüros,
- f) Dienstbesprechung vom 4. März 1976 zwischen der Oberstaatsanwaltschaft Wien und dem Vertreter des Sicherheitsbüros Wien.

Die Bundesminister für Inneres und für Justiz wurden in diesem Zusammenhang auch ersucht mitzuteilen, welche Teile der angeforderten Akten vom Untersuchungsausschuß vertraulich zu behandeln wären.

Die angeforderten Berichte und Unterlagen sind dem Untersuchungsausschuß fristgerecht zugegangen. Hinsichtlich der Vertraulichkeit haben die Bundesminister darauf hingewiesen, daß die Berichte und Unterlagen insoweit als vertraulich behandelt werden sollten, als durch deren Bekanntwerden berechnete Interessen namentlich genannter Personen oder Zwecke der Strafverfolgung beeinträchtigt werden könnten.

Der Untersuchungsausschuß hat in der Sitzung vom 12. November 1976 beschlossen, aus den angeführten Gründen alle ihm zugegangenen Berichte und Unterlagen als vertraulich zu behandeln, nachdem sie schon in der Sitzung vom 30. September 1976 vorläufig für vertraulich erklärt worden waren. Hinsichtlich des Verhandlungsablaufs hat der Untersuchungsausschuß bereits in der Sitzung vom 30. September 1976 beschlossen, jene Teile als vertraulich zu behandeln, die am Schluß jeder Sitzung ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

In der Sitzung vom 12. November 1976 haben die Bundesministerien für Inneres, Justiz und Verkehr zu den von ihnen übermittelten Unterlagen Stellung genommen. Zu den Berichten über die in den letzten zehn Jahren bekanntgewordenen Fälle einer Überwachung des Fernmeldeverkehrs wurde auf die Unvollständigkeit der Berichte insbesondere für die Zeit vor 1975 hingewiesen.

Da eine Evidenz der Fälle einer Telephonüberwachung gesetzlich nicht vorgesehen ist, war die vollständige Erfassung sämtlicher Fälle auch

aus länger zurückliegender Zeit nicht möglich. Die in den Berichten der Bundesministerien für Finanzen, Inneres, Justiz und Verkehr vorgelegten Fälle genühten aber dem Untersuchungsausschuß, um sich einen Überblick über die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über das Abhören von Telefongesprächen zu machen. Der Untersuchungsausschuß hat diese Berichte einschließlich eines ergänzenden Berichtes in den Sitzungen vom 12. und 18. November 1976 zur Kenntnis genommen.

Auf Grund dieser Berichte stellte der Untersuchungsausschuß folgendes fest:

Wengleich erst ab 1. Jänner 1975 ein verfassungsgesetzlicher Schutz des Fernmeldegeheimnisses statuiert und erst mit diesem Zeitpunkt eine richterliche Verfügung zur Überwachung eines Fernmeldeverkehrs erforderlich ist, haben die Organe der Post- und Telegraphenverwaltung und die Sicherheitsbehörden von sich aus auch schon in den Jahren vor 1975 Überwachungen nur auf richterlichen Auftrag hin durchgeführt bzw. veranlaßt.

Im Zusammenhang mit der Durchführung von Abgabenverfahren und verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren sind Überwachungen eines Fernmeldeverkehrs nicht erfolgt. Lediglich in einem Fall eines in gerichtlicher Zuständigkeit geführten Finanzstrafverfahrens im Jahre 1972 ist es zur Überwachung von Fernmeldeanschlüssen gekommen. Dabei wurde auch der Telephonanschluß eines Wirtschaftstreuhänders überwacht. Diese Überwachung hat der Oberste Gerichtshof mit seiner Entscheidung vom 6. Dezember 1972 für gesetzwidrig erklärt, weil sie mit dem § 146 StPO (in seiner damaligen Fassung) nicht im Einklang gestanden hat. Dies war übrigens unter anderem Anlaß für die gesetzliche Neuregelung der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs durch das Strafprozeßanpassungsgesetz im Jahre 1974.

Die neue Regelung der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs in der Strafprozeßordnung ist gemeinsam mit der neuen Grundrechtsnorm des Art. 10 a des Staatsgrundgesetzes am 1. Jänner 1975 in Kraft getreten.

Nach den §§ 149 a, 149 b und 414 a der StPO 1975 darf die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs nur angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, daß dadurch entweder die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung gefördert oder der Aufenthaltsort eines flüchtigen oder abwesenden einer solchen Straftat Beschuldigten ausgeforscht werden kann, und wenn der Inhaber der Fernmeldeanlage selbst dringend verdächtig ist, die Tat begangen zu haben, oder Gründe für die Annahme vorliegen, daß sich der Täter beim Inhaber der Anlage aufhalte oder sich mit ihm telephonisch in Verbindung setzen werde, oder wenn der Inhaber

der Anlage der Überwachung ausdrücklich zustimmt. Die Überwachung der Fernmeldeanlage eines Verteidigers, Rechtsanwaltes, Notars oder Wirtschaftstreuhänders, der nicht selbst der Tat verdächtig ist, ist nur mit seinem Wissen zulässig. Die Anordnung der Telephonüberwachung setzt einen Beschluß der Ratskammer des Gerichtshofes, der drei Richter angehören, voraus. Nur bei Gefahr im Verzug darf der Untersuchungsrichter allein die Anordnung selbst treffen. In einem solchen Fall hat aber nachträglich die Ratskammer unverzüglich über die Zulässigkeit dieser Anordnung zu entscheiden. Die Ratskammer hat bei Wegfallen der Voraussetzungen die Beendigung der Überwachung zu verfügen. Nach Beendigung der Überwachung ist der Inhaber der überwachten Fernmeldeanlage von der Überwachung in Kenntnis zu setzen und es ist ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Aufzeichnungen zu geben, desgleichen dem vom Inhaber der Fernmeldeanlage verschiedenen Beschuldigten. Die für das gegenwärtige oder ein erst einzuleitendes Strafverfahren bedeutsamen Aufzeichnungen sind zum Gerichtsakt zu nehmen. Im übrigen sind die Aufzeichnungen zu vernichten. Desgleichen sind die Aufzeichnungen zu vernichten, wenn die Überwachung von der Ratskammer oder — im Fall einer Beschwerde — vom Oberlandesgericht für unzulässig erklärt worden ist.

Über die seit 1. Jänner 1975 gerichtlich angeordneten Telephonüberwachungen ergibt sich folgendes:

Von den im Bericht des Bundesministeriums für Inneres im einzelnen angeführten 52 Telephonüberwachungen fanden 33 vor dem 1. Jänner 1975 und die übrigen (19 Fälle) nach dem 1. Jänner 1975 statt.

Von den vom Bundesministerium für Justiz dem Untersuchungsausschuß insgesamt vorgelegten 73 Fälle einer Telephonüberwachung entfallen 38 Fälle auf den Zeitraum ab 1. Jänner 1975. Von diesen gerichtlich angeordneten Telephonüberwachungen ¹⁾ erfolgten

- 26 mit ausdrücklicher Zustimmung des Inhabers der Anlage (§ 149 a Abs. 1 Z. 3 StPO),
- 10 ohne Zustimmung des Inhabers der Anlage (§ 149 a Abs. 1 Z. 1 bzw. 2 StPO), wobei in einem Fall sowohl die Überwachung der Fernmeldeanlage des Verdächtigen ohne dessen Zustimmung als auch die Überwachung einer Fernmeldeanlage mit Zustimmung des Inhabers erfolgte.

¹⁾ Über zwei Fälle einer gerichtlich angeordneten Telephonüberwachung konnten keine näheren Feststellungen getroffen werden, weil es sich dabei um anhängige Verfahren handelte und die Strafakten vom Gericht nicht entbehrt werden konnten und daher nicht zur Verfügung standen.

Von den mit ausdrücklicher Zustimmung des Inhabers der Fernmeldeanlage durchgeführten Überwachungen erfolgte in sechs Fällen die Anordnung unmittelbar durch die Ratskammer. In 20 Fällen erfolgte die Anordnung wegen Gefahr im Verzug durch Beschluß des Untersuchungsrichters und mit nachfolgender Genehmigung durch die Ratskammer. In sechs Fällen ist die Genehmigung der Ratskammer nicht unverzüglich erfolgt. In allen diesen Fällen hatte, wie den Berichten des Bundesministeriums für Justiz zu entnehmen ist, die zuständige Ratskammer keine Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit der Anordnung des Untersuchungsrichters, wie dies dann jeweils in der nachträglichen Genehmigung dieser Anordnung durch die Ratskammer zum Ausdruck gekommen ist. Es handelt sich vielmehr lediglich um eine mißverständliche Auslegung des Begriffes der Unverzüglichkeit im § 149 a Abs. 2 StPO. Dieses Mißverständnis wurde durch Aussprachen mit den Präsidenten der in Betracht kommenden Gerichtshöfe ausgeräumt, sodaß die genaue Anwendung der Gesetzesbestimmungen über die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs auch hinsichtlich des Erfordernisses der Unverzüglichkeit gewährleistet erscheint.

Von den ohne Zustimmung des Inhabers der Fernmeldeanlage erfolgten Überwachungen erfolgte die Anordnung in acht Fällen unmittelbar durch die Ratskammer. In zwei Fällen erfolgte die Anordnung wegen Gefahr im Verzug durch Beschluß des Untersuchungsrichters, wobei die Genehmigung durch die Ratskammer jedoch unverzüglich eingeholt und erteilt worden ist.

Von den mit Zustimmung des Inhabers der Fernmeldeanlage durchgeführten Überwachungen trugen diese in drei Fällen zur Aufklärung der Straftat bei. Von den ohne Zustimmung des Inhabers durchgeführten Überwachungen trugen diese in vier Fällen zur Aufklärung der Straftat bei.

Im Jahr 1975 wurde in insgesamt 23 Fällen die Überwachung des Fernmeldeverkehrs gerichtlich angeordnet. Damit ist der Anteil der Strafverfahren bei den Gerichtshöfen, in denen es zu einer Überwachung des Fernmeldeverkehrs gekommen ist, im Verhältnis zum Gesamtanfall der Gerichtshöfe, der im Jahr 1975 41 123 Vr-Verfahren ausgemacht hat, außerordentlich gering; er liegt knapp über 1/2 Promille.

Darüber hinaus hat der Untersuchungsausschuß auf Grund der von ihm angeforderten Unterlagen betreffend die Dienstbesprechungen vom 12. und 20. Feber und 4. März 1976 sowie der Berichte der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 5. April und 17. Mai 1976 sowie an Hand des angeforderten Strafaktes 24 (c) d Vr 532/76 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien auch dieses gerichtliche Strafverfahren behandelt. Dazu kommt der Untersuchungsausschuß auf Grund der erwähnten Unterlagen sowie des Protokolls

über die Sitzung im Bundesministerium für Justiz vom 19. Mai 1976, ferner mit Rücksicht auf die Zeugenaussagen des LGR. Dr. Herzmannsky, des Polizeirates Bauer, des Oberstaatsanwaltes Dr. Pausa, des Hofrates Dr. Kuso, des Hofrates Dr. Kornek und des Leitenden Ersten Staatsanwaltes Dr. Müller zu folgender Feststellung:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat am 22. Jänner 1976 zu 24 (c) d Vr 532/76 beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien wegen einer Veröffentlichung in einer Zeitschrift über interne Vorgänge der Staatsanwaltschaft Wien Vorerhebungen wegen Verdachtes der Verletzung eines Amtsgeheimnisses und der verbotenen Veröffentlichung über Strafverfahren (§§ 12, 310 Abs. 1 StGB und Art. VIII StGNov. 1862) beantragt, und zwar durch Beschuldigtenvernehmung des verantwortlichen Redakteurs sowie Ausforschung des unbekanntes Artikelverfassers und des unbekanntes Informanten der Presse.

Im Zuge dieses Strafverfahrens fanden zwischen den Justiz- und den Sicherheitsbehörden nachstehende Dienstbesprechungen statt:

1. Am 12. Feber 1976 fand im Sicherheitsbüro eine Besprechung zwischen dem Untersuchungsrichter LGR Dr. Herzmannsky sowie Hofrat Dr. Kornek und Polizeirat Bauer vom Sicherheitsbüro statt. Die Dienstbesprechung diente auf Wunsch des Untersuchungsrichters der Erörterung der kriminaltechnischen Möglichkeiten zur Ausforschung der unbekanntes Täter. Polizeirat Bauer hat die Ergebnisse dieser Besprechung in einem polizeiinternen Amtsvermerk folgendermaßen zusammengefaßt:

„Einvernehmlich mit dem U-Richter wurde festgelegt, vorerst folgende Punkte abzuklären:

1. Eruiierung des Verfassers des Artikels ‚Revoltte in der Staatsanwaltschaft‘, erschienen in der periodischen Druckschrift ‚profil‘ Nr. 51 vom 16. Dezember 1975.
2. Erhebung bei der Postverwaltung, inwieweit die technische Möglichkeit gegeben ist, die Telephonanschlüsse der Redaktion des ‚profil‘ zu überwachen.
3. Zum gegebenen Zeitpunkt an den U-Richter mit dem Ersuchen herantreten, die Telephonanschlüsse der Redaktion des ‚profil‘ bzw. des Privatanschlusses des in Frage kommenden Redakteurs (des Artikelverfassers) gemäß §§ 149 a, 414 a StPO zu überwachen.
4. Abholung eines entsprechenden Gerichtsauftrages am 13. Feber 1976 um 14.00 Uhr auf Zimmer 249 a im LG für Strafsachen Wien.“

LGR Dr. Herzmannsky erklärte dazu vor dem Untersuchungsausschuß, die Dienstbesprechung

habe damit geendet, daß man „vorerst überhaupt die Möglichkeit ventilieren solle, bevor man handelt, man kann nicht in die Ratskammer gehen, einen Beschluß erwirken und dann geht das Ganze nicht“.

An dem der Besprechung folgenden Tag, nämlich dem 13. Feber 1976, richtete der Untersuchungsrichter an das Sicherheitsbüro das allgemein gehaltene schriftliche Ersuchen, den unbekanntes Verfasser und den unbekanntes Informanten auszuforschen. Am 18. Feber 1976 erteilte er auf Grund eines fernmündlichen Antrages der Oberstaatsanwaltschaft Wien dem Sicherheitsbüro einen solchen Ausforschungsauftrag auch hinsichtlich einer anderen, ebenfalls die Staatsanwaltschaft Wien betreffenden Veröffentlichung in derselben Zeitschrift. Weder am 13. Feber noch am 18. Feber 1976 und auch nicht in der Folge wurde ein gerichtlicher Auftrag zu einer Hausdurchsuchung oder zu einer Überwachung des Fernmeldeverkehrs erteilt.

2. Am 20. Feber 1976 fand eine Unterredung zwischen dem Leitenden Ersten Staatsanwalt Dr. Müller und Hofrat Dr. Kornek sowie Polizeirat Bauer vom Sicherheitsbüro statt; die verschiedene anhängige Verfahren betraf, dabei auch das weitere Vorgehen zur Ausforschung des unbekanntes Artikelverfassers und des unbekanntes Informanten der Zeitschrift.

Es wurde hiebei auch die Frage behandelt, daß zum nunmehrigen Zeitpunkt strafprozessuale Maßnahmen, wie die Durchführung von Hausdurchsuchungen oder Telephonüberwachungen, zur Förderung stichhaltiger Beweise nicht beitragen könnten.

3. 13 Tage später, nämlich am 4. März 1976, fand eine Besprechung beim Oberstaatsanwalt in Wien, Dr. Pausa, statt, an der Hofrat Dr. Kuso, Hofrat Dr. Kornek und Polizeirat Bauer teilnahm. Erörtert wurde die Frage der Einvernahmen von Justizangehörigen durch Beamte des Sicherheitsbüros. Ferner kam man auch auf die seinerzeitige Erörterung der Möglichkeit einer Telephonüberwachung bei der Besprechung im Sicherheitsbüro am 12. Feber 1976 zu sprechen. Der Oberstaatsanwalt in Wien lehnte eine sicherheitsbehördliche Einvernahme von Justizangehörigen ab und sprach sich auch gegen die Durchführung einer Telephonüberwachung in einer Zeitungsredaktion im vorliegenden Zusammenhang mit Entschiedenheit aus.

Prüfungsergebnisse:

1. Im Rahmen der Strafrechtsreform wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1975 der Schutz des Fernmeldegeheimnisses verfassungsgesetzlich gewährleistet und durch gerichtliche Strafbestimmungen gesichert. Nach Art. 10 a des Staatsgrundgesetzes ist ein Eingriff in das Fernmeldegeheimnis nur unter den gesetzlich festgelegten

Voraussetzungen auf Grund einer Anordnung des unabhängigen Richters zulässig. Die Voraussetzungen der Telephonüberwachung wurden in der Strafprozeßordnung 1975 erstmals eingehend geregelt.

2. Mit Rücksicht darauf, daß die ihm zugegangenen Berichte mangels einer Aufzeichnungspflicht über die Fälle einer Telephonüberwachung aus früheren Jahren nur ein sehr unvollständiges Bild geben konnten, regt der Untersuchungsausschuß an, in Hinkunft alle Fälle einer Telephonüberwachung — sei es beim Bundesministerium für Justiz, beim Bundesministerium für Inneres oder bei der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung — zentral zu erfassen, damit jederzeit ein Überblick vorhanden ist, wo tatsächlich abgehört wurde.

3. In allen dem Untersuchungsausschuß berichteten Fällen aus der Zeit seit dem 1. Jänner 1975 war die Durchführung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs gesetzlich zulässig. Auch hinsichtlich der Fälle aus früherer Zeit kann festgestellt werden, daß die durchgeführten Überwachungen den damals geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprachen, mit Ausnahme des erwähnten Falles eines Finanzstrafverfahrens im Jahr 1972, der dann auch mit Anlaß für die gesetzliche Neuregelung war.

4. Unter den seit 1. Jänner 1975 mit Wissen und im Interesse des Inhabers der Fernmeldeanlage erfolgten Überwachungen befanden sich sechs Fälle, in denen die Überwachung vom Untersuchungsrichter wegen Gefahr im Verzug angeordnet und von der Ratskammer bestätigt worden ist, dieser Bestätigungsabschluß aber nicht unverzüglich erfolgt ist. Die aus diesem Anlaß vom Bundesministerium für Justiz im Einzelfall jeweils ergriffenen Maßnahmen erscheinen dem Untersuchungsausschuß zielführend und ausreichend.

Das Bundesministerium für Justiz wird ersucht zu prüfen, ob eine dem Erlaß der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 31. Oktober 1972 entsprechende Regelung betreffend die Berichtserstattungspflicht der Staatsanwaltschaften bei beabsichtigten Telephonüberwachungen auch im Wirkungsbereich der anderen Oberstaatsanwaltschaften zweckmäßig ist.

5. In dem in der Folge eingestellten gerichtlichen Strafverfahren zu 24 (c) d Vr 532/76 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien ist die Überwachung der Fernmeldeanlagen einer Zeitschriftenredaktion weder von den Fernmelde- oder Sicherheitsbehörden durchgeführt oder veranlaßt noch vom Untersuchungsrichter verfügt oder von der Ratskammer beschlossen worden. Doch ist die Möglichkeit einer solchen Maßnahme zwischen Justiz- und Sicherheitsbehörden erörtert worden. Infolge widersprechender Angaben verschiedener Zeugen konnte der Untersuchungsausschuß die genauen Einzelheiten dieser Erörterungen nicht klären.

6. Die geringe Zahl der seit 1. Jänner 1975 von den Gerichten angeordneten Telephonüberwachungen, insbesondere der ohne Zustimmung des Inhabers der Anlage erfolgten, wird vom Untersuchungsausschuß als ein Indiz dafür gewertet, daß die Gerichte nur in dem unbedingt notwendigen Ausmaß von der gesetzlichen Möglichkeit einer Überwachung des Fernmeldeverkehrs Gebrauch machen.

7. Auch die Tatsache, daß in vier von zehn Fällen in denen ab dem 1. Jänner 1975 eine Überwachung des Fernmeldeverkehrs ohne Zustimmung des Inhabers erfolgt ist, die Überwachung zur Aufklärung der Straftat beigetragen hat, spricht für eine vernünftige Handhabung und die kriminalpolitische Ausgewogenheit der gesetzlichen Regelung.

8. Die Untersuchungsergebnisse geben daher im allgemeinen keinen Anlaß, eine Änderung der seit 1. Jänner 1975 auf diesem Gebiet bestehenden Gesetzeslage vorzuschlagen.

Der Untersuchungsausschuß regt aber an, bei den Beratungen über die Regierungsvorlage eines Mediengesetzes im Zusammenhang mit dem dort vorgesehenen verstärkten Schutz des Redaktionsgeheimnisses auch zu prüfen, durch welche gesetzliche Maßnahme auf die besondere Problematik der Überwachung von Telephonanlagen in Redaktionen Bedacht zu nehmen ist.

Der Untersuchungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

Wien, 1977 03 14

Dr. Lenzi
Berichterstatter

Dr. Broesigke
Obmann